

Handreichung zur Umsetzung des Sonderprogramms des organisierten Wintersports

Im Doppelhaushalt 2023/2024 wurde im Einzelplan 03 das Sonderprogramm des organisierten Wintersports für fünf Jahre neu aufgenommen. Von 2023 bis 2027 stehen dafür insgesamt 33 Millionen EUR zur Verfügung. Die Zuständigkeit zur Umsetzung des Sonderprogramms des organisierten Wintersports liegt beim Sächsischen Staatsministerium des Innern (SMI)

Rechtliche Grundlagen

Der Freistaat Sachsen gewährt für die Durchführung der nach diesem Programm zu fördernden Vorhaben ab 2024 Zuwendungen nach Maßgabe der Regelungen der Sächsischen Haushaltsordnung und der Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind in erster Linie Sportstätten an sächsischen Bundesstützpunkten des Wintersports, die nicht Eingang in die Förderplanung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) gefunden haben. Sportstätten an sächsischen Landes- und Talentstützpunkten im Wintersport können ebenfalls gefördert werden, jedoch nur dann, soweit nach der Förderung von Maßnahmen an Bundesstützpunkten freie Mittel zur Verfügung stehen.

Mit Gewinnerzielungsabsicht betriebene oder in erheblichem Umfang durch professionelle Sportlerinnen und Sportler genutzte Sportstätten werden nicht gefördert.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind Zuwendungsempfänger nach Ziffer XI. Buchstabe a) und c) der Sportförderrichtlinie.

Eine Antragstellung ist ausschließlich für Sportstätten des organisierten Wintersports möglich, die einem Bundes-, Landes- oder Talentstützpunkt im Freistaat Sachsen zuzuordnen sind. Hat ein Vorhaben bereits Eingang in der Förderplanung des Bundes gefunden, ist eine gleichzeitige Antragstellung im Rahmen des Sonderprogramms des organisierten Wintersports ausgeschlossen.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

| Art der Maßnahme | Regelfördersatz (der zuwendungsfähigen Ausgaben) |
|--|---|
| Maßnahmen an der Rennschlitten- und Bobbahn in Altenberg | 80 % (adäquat der Bundesförderung) |
| Maßnahmen an allen übrigen Bundesstützpunkten | bis zu 60 % (adäquat der Bundesförderung) |
| Maßnahmen an Landes- und Talentstützpunkten | bis zu 50 % (adäquat der regulären SAB-Förderung) |

Die Vorhaben müssen von den Antragstellern mit einem Eigenanteil von mindestens 10 % mitfinanziert werden. Die Förderung von Mehrkosten ist ausgeschlossen.

Antragstellung und Stichtage

Maßnahmen an Sportstätten der Bundesstützpunkte sind im Rahmen der regulären Förderung des Hochleistungssports **spätestens bis zum 31. Mai** für das jeweilige Folgejahr beim SMI zu beantragen. Eine Entscheidung über die Aufnahme in das Sonderprogramm des organisierten Wintersports findet nach Mitteilung des BMI zur Förderplanung im Hochleistungssport statt.

Maßnahmen an Landes- und Talentstützpunkten sind bis zum **30. September** für das jeweilige Folgejahr bei der Sächsischen Aufbaubank (SAB) in digitaler Form einzureichen.

Bewilligungsstelle

Vorhaben an Bundesstützpunkten werden vom SMI bewilligt. Vorhaben an Landes- und Talentstützpunkten werden von der SAB bewilligt.

Antragsunterlagen

Allen Anträgen für Vorhaben an **Bundesstützpunkten** sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- Erklärung zum gegenwärtigen und zukünftigen Nutzungsbedarf,
- Nutzungsverhältnisse/Nutzungsbedarf,
- Träger/Betreiber der Einrichtung und Nachweis über den Eigentümer,
- Kostenschätzung und vorläufige Darstellung der Gesamtfinanzierung,
- sportfachliche Votum der betroffenen Bundessportfachverbände.

Darüber hinaus ist bei Vorhaben über einem Gesamtwertumfang von 2 Millionen EUR und für Neu- und Erweiterungsbauten eine Bedarfsanalyse des Spitzensportfachverbandes beizufügen. Für diese Vorhaben gilt auch, dass sie mit einem zweijährigen Vorlauf beantragt werden müssen.

Die zu erbringenden Antragsunterlagen für **Landes- und Talentstützpunkte** sind der Sportförderrichtlinie des Freistaates Sachsen zu entnehmen.

Weiterleitung an Dritte

Weiterleitungen der Zuwendung an Dritte sind nach Maßgabe der VwV Nr. 12 zu § 44 SÄHO zulässig.

Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förderprogrammen ist möglich. Davon ausgenommen sind die Investive Sportförderung des Freistaates Sachsen und die Bundesförderung an Sportstätten des Spitzensports. In Fällen der Kumulierung ist das Einbringen eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zwingend.

Kontakt

Anfragen können unter wintersportprogramm@smi.sachsen.de oder www.sab.sachsen.de gestellt werden.